



Verein Altenhilfe Ostfildern e.V. · Asternweg 15 · 73770 Denkendorf

Firma Steigerwald
Immobilienverwaltung GmbH & Co KG
Zeppelinstr. 44

73760 Ostfildern

BESTÄTIGUNG ÜBER GELDZUWENDUNGEN/MITGLIEDSBEITRAG

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Steigerwald Immobilienverwaltung GmbH & Co KG
Zeppelinstr. 44, 73760 Ostfildern

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Worten

Tag der Zuwendung

€ 100,--

Euro Einhundert

27. Januar 2017

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Altenhilfe in Ostfildern nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften Steuer-Nr. 99015/20140 vom 20. Juli 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Altenhilfe in Ostfildern verwendet wird.

Ostfildern, den 27. Januar 2017



gez. Manfred Schaich, Finanzfachmann
Charlottenweg 3, 73760 Ostfildern

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BFM vom 15.12.1994-BStB i.S.884)